



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innsbruck erkennt durch den Richter Mag. Manuel Außerlechner in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. H. Burmann em., Dr. P. Wallnöfer, Mag. E. Suitner-Logar, MMMag. N. Auer, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, wider die beklagte Partei **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG**, FN 44133 b, vertreten durch Beurle Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Rechtsanwälte in 4020 Linz, wegen Leistung von (ausgedehnt) EUR 137,52 s.A. nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen der Klagsvertretung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution EUR 137,52 samt 4 % Zinsen seit 1.7.2023 zu bezahlen.
2. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei zu Handen der Klagsvertretung binnen 14 Tagen die mit EUR 1.118,54 (darin enthalten EUR 186,42 an USt. und EUR 25,- an USt-freien Barauslagen) bestimmten Prozesskosten bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Zwischen Klaus Rainer und der beklagten Partei besteht ein am 3.9.2019 abgeschlossener Stromliefervertrag, Produkt comfort+, zur Kundennummer 729587 (Beilage ./4). Insofern steht der Sachverhalt, ebenso wie die Klagsforderung der Höhe nach und der Beginn des Zinsenlaufs **außer Streit**.

Das dem Stromliefervertrag beigeschlossene Produkt- und Preisblatt enthält unter anderem folgende Ausführungen (Beilage ./4):

„Das Premium-Produkt für Ihr Zuhause – Strom aus Tiroler Erzeugung und höchste Servicequalität mit persönlicher Energieberatung für Sie.

Mit comfort+ profitieren sie vom umfangreichen Servicepaket der TIWAG und erhalten Strom aus 100 % Tiroler Wasserkraft. Zusätzlich tragen Sie zur Wertschöpfung in Tirol bei und haben die Gewissheit, auch auf lange Sicht gut beraten und sicher versorgt zu sein.

100 % Tirol. 100 % Tiroler Wasserkraft.

Produktinformation 100 % Tiroler Wasserkraft:

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen „Stromkennzeichnung“ erhalten Sie mit Ihrem Produkt comfort+ regionalen Ökostrom aus 100 % Tiroler Wasserkraft. Dies wird jährlich durch eine unabhängige Prüfstelle bestätigt. Gültig für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes mit einem maximalen Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle von 100.000 kWh. Die jährliche Prüfung erfolgt auf Grundlage einer jahresbilanziellen Betrachtung. Im Falle einer Änderung des Produktmix (100 % Tiroler Wasserkraft) ist die TIWAG zu einer Anpassung im Wege der in Punkt 7 ALB festgelegten Vorgangsweise berechtigt.“

Mit Schreiben 13.1.2022 wurde Klaus Rainer über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (kurz: ALB) ab 1.3.2022 (von ALB Version 12 auf ALB Version 13) wie folgt informiert (Beilage ./1):

811 060 C 65/23 w 13. Jänner 2022	BEILAGE ./ 1 VERGLEICH VON BEURLE RECHTSANWALT	TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG Eduard-Wallnöfer-Platz 2 6020 Innsbruck	./1, 1  TIWAG
--------------------------------------	---	--	---

B Österreichische Post AG Eco Business Brief

Herrn
jun. Klaus Rainer
Scheibe 75
6167 Neustift im Stubaital

Ihre Daten bei uns:	
Kundennummer:	729587
Ihr Ansprechpartner: Service Center Säumer Straße 15 6020 Innsbruck	
Telefon:	0800 818 819 +43 (0)50607 27060
Fax:	+43 (0)50607 27050
E-Mail:	sc@twag.at
Internet:	www.twag.at
Wir sind für Sie da: Mo bis Do: 7:00 bis 18:00 Uhr Fr: 7:00 bis 16:00 Uhr	

**Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen
ab 01. März 2022**

Sehr geehrter Herr Rainer,

wir dürfen Sie darüber informieren, dass wir mit Wirkung ab **01. März 2022** unsere Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) ändern. Ab **01. März 2022** gilt für alle Vertragsverhältnisse, denen Allgemeine Lieferbedingungen zugrunde liegen, die beiliegende, überarbeitete Version 13 der **Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)**, wenn Sie der Änderung nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens schriftlich widersprechen.

Wenn Sie mit den nachfolgend erläuterten Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen einverstanden sind, ist keine Reaktion auf dieses Schreiben erforderlich. In diesem Fall gelten für Sie ab dem 01. März 2022 die neuen ALB.

Sofern Sie mit den geänderten ALB nicht einverstanden sind und innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens einen schriftlichen Widerspruch einlegen, endet das Vertragsverhältnis zum Monatsletzten drei Monate nach Erhalt dieses Schreibens. Bis dahin werden Sie zu den bisherigen, zuletzt vereinbarten Bedingungen beliefert.

Informationen zu den Änderungen:
Entgeltanpassungen für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes lt. Punkt 7. ALB erfolgen künftig jeweils regelmäßig und einmal jährlich mit Wirkung zum 01. Juni. Das Ausmaß der Preiserhöhungen oder Preissenkungen folgt dabei der Entwicklung eines objektiven, durch die TIWAG nicht beeinflussbaren und öffentlich zugänglichen Index. Wie bisher wird dementsprechend für die Anpassung der Arbeitspreise der gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) herangezogen, für jene des Grundpreises der Verbraucherpreis-Index 2015 (VPI 2015).

Gemäß Punkt 7.2.1.e und Punkt 7.2.2.e der neuen ALB informieren wir Sie nachfolgend über die neuen Ausgangswerte für die Arbeitspreise und den Grundpreis, welche die Basis für die nächste Preisanpassung bilden:

Ausgangswert Arbeitspreise: 101,05
(arithmetischer Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate November 2020 bis Dezember 2021)
Eine Detailinformation zur Berechnung der Ausgangswerte finden Sie auf Seite 2 dieses Schreibens.

Wichtiger Hinweis: Der ÖSPI basiert auf Großhandelspreisen für Stromlieferanten und kann daher größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung der Arbeitspreise in Abhängigkeit der Entwicklung des ÖSPI sind auch erhebliche Preiserhöhungen oder Preissenkungen zu den jährlichen Anpassungstichtagen möglich. Nach Veröffentlichung der relevanten Indexwerte finden Sie Berechnungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen unter www.twag.at/entgeltanpassung/.

Ausgangswert Grundpreis: 112,60
(Indexwert des VPI 2015 für den Monat Oktober 2021)

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung bestehender Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie ändert sich das Lieferentgelt entsprechend.

Sitz der Gesellschaft: Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 44133b,
UID: ATU31727904, DV-Form: ZFN_MM_ALLGEMEIN, www.twag.at
Information zum Datenschutz: www.twag.at/datenschutz

Seite 1 von 2

13. Jänner 2022

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck



Die Widerspruchsfrist der Kunden gegen Entgeltanpassungen wurde auf einen Monat verlängert. Sofern Sie als Kunde gegen die Entgeltanpassung einen schriftlichen Widerspruch einlegen, endet das Vertragsverhältnis zum Monatsletzten drei Monate nach Erhalt des Verständigungsschreibens über die Entgeltanpassung. Bis dahin werden Sie zu den bisherigen, zuletzt vereinbarten Preisen beliefert.

Details zu Methodik, Anlass und Umfang der Preisanpassung sowie zu unseren Informationspflichten, Ihrem Widerspruchsrecht und den Folgen eines Widerspruches gegen eine Preisanpassung entnehmen Sie bitte Punkt 7. der beiliegenden ALB.

In Punkt 11. wurde die Widerspruchsfrist der Kunden gegen Änderungen der ALB auf einen Monat verlängert. Gegenüber Konsumenten wurden überdies die Voraussetzungen für künftige Anpassungen der ALB neu definiert. Zudem wurde klargestellt, dass die TIWAG die geschuldete Hauptleistung (Lieferung elektrischer Energie) und die im Liefervertrag vereinbarten Regelungen zu Laufzeit und Beendigung des Liefervertrages nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Konsumenten oder zur Umsetzung zwingender gesetzlicher Vorgaben ändern kann.

Weiters wurden die Punkte 1. Vertragsgegenstand, 2. Vertragsdauer und Kündigung, 3. Beginn der Lieferung, Qualität, 4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung, 5. Messung, 6. Lieferentgelt, Produktvoraussetzungen, 8. Abrechnung und Abrechnungsfehler, 9. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung, 10. Zahlungen des Kunden, Zahlungsverzug, 12. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrages, 13. Haftung und Schadenersatz, 14. Formvorschriften, Adressänderung, Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand, 15. Rücktrittsrechte für Konsumenten und 16. Grundversorgung klarer und damit auch kundenfreundlicher formuliert.

Eine Vergleichsversion, aus der alle Neuerungen im Detail nachzuvollziehen sind, finden Sie auf unserer Website www.tiwag.at/alb. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Bei Fragen erreichen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Service Center zu den oben angegebenen Zeiten unter der kostenfreien Nummer 0800 818 819 oder unter der E-Mail-Adresse so@tiwag.at.

Freundliche Grüße

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Dieter Schmid

Ing. Mag. (FH) Christian Nagele

Beilage**Detaillierte Informationen zu den Ausgangswerten**

Erster Ausgangswert für zukünftige Anpassungen der Arbeitspreise ist der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indizeswerte des ÖSPi (gewichtet) für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem 01.04.2022 vorangegangen sind (November 2020 bis Dezember 2021):

November 2020: 79,01; Dezember 2020: 80,94; Jänner 2021: 80,45; Februar 2021: 81,82; März 2021: 86,50; April 2021: 88,81; Mai 2021: 91,52; Juni 2021: 95,99; Juli 2021: 100,92; August 2021: 106,89; September 2021: 113,69; Oktober 2021: 123,00; November 2021: 136,46; Dezember 2021: 148,67.

Durchschnittswert* ÖSPi (gewichtet): 101,05

*Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte: $1.414,67 : 14 = 101,05$

Dem Ausgangswert für die Arbeitspreise liegen somit Indizeswerte vor dem 01.04.2022 zugrunde. Damit werden vor dem 01.04.2022 liegende Indizesentwicklungen bei der Ermittlung des Ausgangswertes und in weiterer Folge bei der Preisanpassung berücksichtigt. Die einzelnen Indizeswerte des ÖSPi finden Sie auf der Website der Österreichischen Energieagentur - Austrian Energy Agency unter www.energyagency.at/leben-service/energiepreise/energieindex.html und zudem auch unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/.

Dem Ausgangswert für den Grundpreis liegt der Indizeswert für den Monat Oktober 2021 und somit ein in der Vergangenheit liegender Indizeswert zugrunde. Damit werden bei der nächsten Preisanpassung Indizesentwicklungen ab Oktober 2021 berücksichtigt. Die Indizeswerte des VPI 2015 für zukünftige Anpassungen des Grundpreises finden Sie auf der Website der Statistik Austria unter www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/vorausverbrechensindex_von_hornsteinbahn_und_verkaltungen/107128.html und zudem auch unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/.

Sitz der Gesellschaft: Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 44133b,
UID: ATU31727904, DV-Form: ZFM_MM_ALLGEMEIN, www.tiwag.at
Information zum Datenschutz: www.tiwag.at/datenschutz

Seite 2 von 2

Klaus Rainer wurde mit Schreiben der beklagten Partei vom 4.4.2022 eine Preiserhöhung hinsichtlich des Arbeits- und Grundpreises mit Wirksamkeit zum 1.6.2022, samt Beilage eines Produkt- und Preisblattes (gültig ab 1.6.2022) sowie eines Informationsblattes zur Preisänderung, angekündigt, wie folgt (Beilage ./K = Beilage ./2):

811 060 C 65/23 w
04. April 2022

BEILAGE ./ 2
VORGELEGT VON
BEURLE
RECHTSANWÄLTIN

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck

./2, 1



B Österreichische Post AG Eco Business Brief

Herrn
jun. Klaus Rainer
Scheibe 75
6167 Neustift im Stubaital

Ihre Daten bei uns:
Kundennummer: 729587
Vertragskontonummer: 30886360
Verbrauchsstelle: Scheibe 75
6167 Neustift im Stubaital

Ihr Ansprechpartner: Service Center
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck
Telefon: 0900 818 819
+43 (0)50607-27090
Fax: +43 (0)50607-27050
E-Mail: sc@tiwag.at
Internet: www.tiwag.at

Wir sind für Sie da: Mo bis Do 7:00 bis 18:00 Uhr
Fr 7:00 bis 18:00 Uhr

Wichtige Informationen zu einer Preisänderung
Neue Preise für Ihr Produkt
comfort+ ab 01. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Rainer,

wir informieren Sie hiermit über eine beabsichtigte Preiserhöhung.

Mit erstmaliger Wirksamkeit zum 01. Juni 2022 gelten für Ihren Energieliefervertrag (Produkt **comfort+** für die oben angeführte Verbrauchsstelle) folgende Preise:

	Preis bis 31. Mai 2022*	Preis ab 01. Juni 2022*	Veränderung absolut	Veränderung in %
Arbeitspreis	8,504 Cent/kWh	9,7288 Cent/kWh	1,2248 Cent/kWh	14,4026 %
Grundpreis	14,40 Euro/Jahr	14,578 Euro/Jahr	0,178 Euro/Jahr	1,2361 %

* brutto inkl. 20 % USt

Für einen durchschnittlichen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh bedeutet dies **monatliche Mehrkosten von rund 3,59 Euro inkl. 20 % USt.**

Ihre Preise werden aus folgendem Anlass bzw. aufgrund folgender Umstände geändert: Entsprechend Punkt 7. der mit Ihnen vereinbarten Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB) erfolgen Entgeltanpassungen (Preiserhöhungen oder Preissenkungen) für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes jeweils einmal jährlich mit Wirkung zum 01. Juni. Das Ausmaß der Änderung der Arbeitspreise richtet sich dabei nach der Entwicklung des gewichteten Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI), das Ausmaß der Änderung des Grundpreises nach der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Damit folgt die Entgeltanpassung objektiven und durch TIWAG nicht beeinflussbaren öffentlich zugänglichen Kriterien. Die Preiserhöhung zum 01. Juni 2022 für Ihr Produkt resultiert aus der Entwicklung der dem vereinbarten Preis zu Grunde gelegten Indizes und der sich auch für uns ergebenden Kostenerhöhungen in der Beschaffung und Bereitstellung elektrischer Energie.

Die Details zur Berechnung der Entgeltanpassung entnehmen Sie bitte der **Beilage „Informationsblatt zur Preisänderung“**.

Die Preisänderung richtet sich nach der gesetzlichen Bestimmung des § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 und muss daher in einem angemessenen Verhältnis zu den eben genannten Umständen bzw. Anlässen stehen. Die Preiserhöhung ist durch die entsprechenden Entwicklungen der Indizes (Steigerung) begründet. Wenn sich die oben beschriebenen, maßgebenden Umstände bzw. Anlässe ändern oder wenn sie wegfallen, werden wir eine entsprechende Preissenkung vornehmen. Wir werden Sie auch darüber mindestens einen Monat vor der Wirksamkeit der Preissenkung informieren.

Sitz der Gesellschaft: Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 44133b,
UID: ATU31727904, DV-Form: ZFM_MM_PAP, www.tiwag.at
Information zum Datenschutz: www.tiwag.at/datenschutz

Seite 1 von 2

04. April 2022

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck



Wenn Sie mit den Änderungen des Arbeitspreises und des Grundpreises einverstanden sind, ist keine Reaktion auf dieses Schreiben erforderlich. In diesem Fall gelten für Sie ab dem **01. Juni 2022** die neuen Preise. Die im „Informationsblatt zur Preisänderung“ als Berechnungsgrundlage angeführten Referenzwerte bilden jeweils die Ausgangswerte für die nächste Entgeltanpassung.

Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag innerhalb von einem Monat, nach dem Ihnen dieses Schreiben zugestellt wurde, jedenfalls kostenlos kündigen (z. B. schriftlich per Post, elektronisch per E-Mail oder über das TIWAG-Kundenportal). Alternativ dazu können Sie auch innerhalb derselben Frist gegen die Entgeltanpassung einen **schriftlichen Widerspruch** (gemäß Punkt 7.1. ALB) einlegen. Auch in diesem Fall endet das Vertragsverhältnis zum Monatsletzten drei Monate nach Wirksamkeitsbeginn der Entgeltanpassung (01. Juni 2022), **sohin zum 30. September 2022**. Dies gilt auch im Falle einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, werden Sie noch **bis zum nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten**, gerechnet ab **01. Juni 2022**, d. h. bis zum **30. September 2022**, zu Ihren bisherigen Preisen und zu den bisher geltenden Konditionen **weiter von uns beliefert**, außer Sie werden bereits zu einem früheren Zeitpunkt von einem neuen Lieferanten beliefert. Dies gilt auch, wenn der Liefervertrag infolge Ihres Widerspruchs gegen die Entgeltanpassung endet.

Bitte beachten Sie daher, dass Sie im Falle der Kündigung (Widerspruch) rechtzeitig einen Liefervertrag mit einem anderen Lieferanten abschließen müssen. Eine Übersicht über alle verfügbaren Lieferanten an Ihrer Adresse finden Sie z. B. im Tarifkalkulator der Regulierungsbehörde E-Control unter www.e-control.at/tk.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihr Netzbetreiber verpflichtet ist, Ihre betroffene Verbrauchsstelle nach dem 30. September 2022 vom Netz zu trennen, sofern Sie bis dahin nicht von einem anderen Energielieferanten beliefert werden.

Als Tiroler Landesenergieversorger beliefern wir Sie gerne weiterhin mit sauberem Ökostrom zu einem attraktiven Preis und bieten Ihnen auch zukünftig ein umfangreiches Servicepaket. Sie tragen mit einem TIWAG-Stromprodukt zur Wertschöpfung in Tirol bei und haben die Gewissheit, auch auf lange Sicht gut beraten und sicher versorgt zu sein. Gemeinsam reduzieren wir CO₂-Emissionen und leisten einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz.

In der Beilage finden Sie das „Informationsblatt zur Preisänderung“ sowie Ihr neues Produkt- und Preisblatt. Bei Fragen erreichen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Service Center zu den oben angegebenen Zeiten unter der kostenfreien Nummer 0800 818 819 oder unter der E-Mail-Adresse sc@tiwag.at.

Freundliche Grüße

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Dipl.-Ing. Thomas Gasser, MBA

Ing. Mag. (FH) Christian Nagele

Beilagen

/2, 3

PRODUKT- UND PREISBLATT
Gültig ab 01. Juni 2022

TIWAG
comfort+



Das Premium-Produkt für Ihr Zuhause.

Ökostrom aus Tiroler Erzeugung und höchste Servicequalität mit persönlicher Energieberatung für Sie.

Mit comfort+ profitieren Sie vom umfangreichen Servicepaket von TIWAG und erhalten nachhaltigen Tiroler Ökostrom aus 100 % Tiroler Wasserkraft. Zusätzlich tragen Sie zur Wertschöpfung in Tirol bei und haben die Gewissheit, auch auf lange Sicht gut beraten und sicher versorgt zu sein.

- + 100 % Tiroler Wasserkraft
- + Persönliche Betreuung plus Online-Services
- + Zahlreiche Förderangebote
- + Kostenfreie Energieberatung

Energiepreis ¹	netto <small>exkl. 20 % USt</small>	brutto <small>inkl. 20 % USt</small>
Grundpreis	12,149 <small>Euro/Jahr*</small>	14,578 <small>Euro/Jahr*</small>
Arbeitspreis	8,1074 <small>Cent/kWh</small>	9,7288 <small>Cent/kWh</small>

Ausgangswert für die zukünftige Anpassung des Arbeitspreises gemäß Punkt 7. ALB: 115,88 (= Durchschnitt der 14 Indizeswerte des gewichteten Österreichischen Strompreisindex „ÖSPI gewichtet“ für die Monate 01/2021 bis 02/2022)

Ausgangswert für die zukünftige Anpassung des Grundpreises gemäß Punkt 7. ALB: 114,0 (= Indizeswert Österreichischer Verbraucherpreisindex 2015 „VPI 2015“ Basismonat 12/2021)

Informationen über die Systematik der Regelungen zur Anpassung des Arbeitspreises und des Grundpreises gemäß Punkt 7. ALB sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen finden Sie auf Seite 2 unter „Informationen zur Entgeltanpassung“.

100 %
TIROL
100 %
TIROLER
WASSERKRAFT



Produktinformation 100 % Tiroler Wasserkraft:
Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen „Stromkennzeichnung“ erhalten Sie mit Ihrem Produkt comfort+ regionalen Ökostrom aus 100 % Tiroler Wasserkraft. Dies wird jährlich durch die TÜV Austria Services GmbH bestätigt. Gültig für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes mit einem maximalen Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle von 100.000 kWh.



¹ **Energiepreis:** Hierbei handelt es sich um das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (ausgewiesen exkl. und inkl. Umsatzsteuer). Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 % der Energiekosten betragen. Weiters nicht enthalten sind die vom Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber beim Kunden eingehoben werden.

² **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

comfort+ Vertragsdetails

Produktvoraussetzungen

Für die Belieferung mit dem Produkt comfort+ gelten die nachstehenden Produktvoraussetzungen.

Allgemeine Voraussetzungen: Das Produkt comfort+ gilt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bis zu einem maximalen Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle von 100.000 kWh.

Liegen die netzseitigen und zählerrechtlichen Voraussetzungen bei der Verbrauchsstelle noch nicht vor, wird der Kunde diese mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbaren.

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“ – abrufbar auf www.tiwag.at – mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber: Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z. B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie: Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch TIWAG. TIWAG behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen im Verteilernetzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Insofern und inwieweit TIWAG Forderungen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH wie Netzentgelte (Systemnutzungsentgelte, Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben) verrechnet und einhebt, erfolgt dies im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organstruktur.

Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebietes der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen dem Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und TIWAG die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536 und 1536a) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an TIWAG, welche ihrerseits dem Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewichtet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d.h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von TIWAG im Sinne des § 11 USGG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbeitend.

Informationen zur Entgeltanpassung

Allgemeines: Die Anpassung von Arbeits- und Grundpreis erfolgt jeweils einmal jährlich zum 01.05. eines jeden Kalenderjahres. Das Ausmaß der Preiserhöhung oder Preisreduzierung folgt dabei der Entwicklung objektiver, durch TIWAG nicht beeinflussbarer und öffentlich zugänglicher Indizes. Für die Anpassung des Arbeitspreises wird der gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) herangezogen, für jene des Grundpreises der Verbraucherpreis-Index 2015 (VPI 2015).

Sowohl für den Arbeitspreis als auch für den Grundpreis gilt dabei: Das Ausmaß der Anpassung entspricht dem Verhältnis von Referenzwert zum Ausgangswert (in Prozent) des jeweiligen herangezogenen Index.

$[\text{Referenzwert} - \text{Ausgangswert}] / \text{Ausgangswert} \times 100 = \text{Entgeltanpassung (in Prozent)}$

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Der ÖSPI basiert auf Großhandelspreisen für Stromlieferanten und kann daher größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung des Arbeitspreises in Abhängigkeit der Entwicklung des ÖSPI sind auch erhebliche Preiserhöhungen oder Preisreduzierungen zu den jährlichen Anpassungsberechnungen möglich.

Stromkennzeichnung TIWAG

Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EiwOG 2010 und der Stromkennzeichnungsverordnung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020. Die verwendeten Herkunftsnachweise stammen zu 79,77 % aus Österreich und zu 20,23 % aus Norwegen.

Umweltauswirkungen der Stromproduktion:

Bei der Erzeugung des vorliegenden Versorgemixes fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an.

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck
Sitz der Gesellschaft: Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 44133 b,
UID: ATU31727904, www.tiwag.at
Information zum Datenschutz: www.tiwag.at/datenschutz

legen möglich. Nach Veröffentlichung der relevanten Indexwerte finden Sie Berechnungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen unter www.tiwag.at/entgeltanpassung.

Detailinformation zu den Ausgangswerten

Arbeitspreis: Ausgangswert für die Anpassung des Arbeitspreises ist der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI (gewichtet) für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem 01. Juni 2022 vorangegangen sind (Jänner 2021 bis Februar 2022):

Jänner 2021	Februar 2021	März 2021	April 2021	Mai 2021	Juni 2021	Juli 2021
88,45	81,82	86,50	88,81	91,52	95,99	100,92
August 2021	September 2021	Oktober 2021	November 2021	Dezember 2021	Jänner 2022	Februar 2022
106,89	113,69	123,00	136,46	148,67	164,42	199,08

Summe der Einzelwerte: 1.618,42

Ausgangswert Arbeitspreis (Durchschnittswert* ÖSPI (gewichtet)): 1.618,42 / 14 = 115,60

Dem Ausgangswert für den Arbeitspreis liegen somit Indexwerte vor dem 01. Juni 2022 zugrunde. Damit werden vor dem 01. Juni 2022 liegende Indexentwicklungen bei der Ermittlung des Ausgangswertes und in weiterer Folge bei der Preispassung berücksichtigt. Die einzelnen Indexwerte des ÖSPI finden Sie auf der Website der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency unter www.energyagency.at/fakten-service/energiepreis-strompreisindex.html und zudem auch unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/.

Grundpreis: Erster Ausgangswert Grundpreis: Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2021: 914,0

Dem Ausgangswert für den Grundpreis liegt der Indexwert für den Monat Dezember 2021 und somit ein in der Vergangenheit liegender Indexwert zugrunde. Damit werden bei der nächsten Preispassung Indexentwicklungen ab Dezember 2021 berücksichtigt. Die Indexwerte des VPI 2015 für zukünftige Anpassungen des Grundpreises finden Sie auf der Website der Statistik Austria unter www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hipizbeitraehen_und_verkettungen/107128.html und zudem auch unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/.

Detailinformation zu den Referenzwerten

Arbeitspreis: Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Arbeitspreises vorangegangen sind.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Grundpreis: Referenzwert ist jeweils der Indexwert des VPI 2015 jenes Monats, welcher sechs Monate vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Grundpreises liegt.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Auswirkung von Änderungen bei Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen auf das Lieferentgelt: Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung bestehender Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie, wird das Lieferentgelt gemäß dem Punkt 7.3. der ALB angepasst.

Details zu den Ausgangswerten und deren Berechnung, zu den dazu herangezogenen Indexwerten, zum Berechnungszeitraum und weiteren Berechnungsbeispiele finden Sie unter www.tiwag.at/entgeltanpassung. Diese Informationen können zudem bei TIWAG telefonisch oder schriftlich angefordert werden und werden über entsprechende Anfrage auch in einem persönlichen Schreiben oder elektronisch kostenfrei übermittelt.

* arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte



TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck



Informationsblatt zur Preisänderung

zum 01. Juni 2022 für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes

1. Allgemeine Informationen

Für die Anpassung der Arbeitspreise wird der gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) herangezogen, für jene des Grundpreises der Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015).

Sowohl für die Arbeitspreise als auch für den Grundpreis gilt dabei: Das Ausmaß der Anpassung entspricht dem Verhältnis von Referenzwert zum Ausgangswert (in Prozent) des jeweiligen herangezogenen Index.

$$[(\text{Referenzwert} - \text{Ausgangswert}) / \text{Ausgangswert}] \times 100 = \text{Entgeltanpassung (in Prozent)}$$

2. Detailinformation zur Anpassung der Arbeitspreise

(siehe Punkt 7.2.1. der Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie/ALB)

2.1 Ausgangswert

Ausgangswert für die Anpassung der Arbeitspreise zum 01. Juni 2022 ist der Durchschnittswert¹⁾ jener Indexwerte des ÖSPI (gewichtet) für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem 01. April 2022 vorangegangen sind (November 2020 bis Dezember 2021):

November 2020: 79,01; Dezember 2020: 80,94; Jänner 2021: 80,45; Februar 2021: 81,82; März 2021: 86,50; April 2021: 88,81; Mai 2021: 91,52; Juni 2021: 95,99; Juli 2021: 100,92; August 2021: 106,89; September 2021: 113,69; Oktober 2021: 123,00; November 2021: 136,46; Dezember 2021: 148,67; Summe der Einzelwerte: 1.414,67.

Ausgangswert Arbeitspreise (Durchschnittswert¹⁾ ÖSPI (gewichtet): $1.414,67 / 14 = 101,05$

2.2 Referenzwert

Referenzwert für die Anpassung der Arbeitspreise zum 01. Juni 2022 ist der Durchschnittswert¹⁾ jener Indexwerte des ÖSPI (gewichtet) für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der Anpassung der Arbeitspreise vorangegangen sind (Jänner 2021 bis Februar 2022). Nach der Entgeltanpassung bildet der Referenzwert den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Jänner 2021: 80,45; Februar 2021: 81,82; März 2021: 86,50; April 2021: 88,81; Mai 2021: 91,52; Juni 2021: 95,99; Juli 2021: 100,92; August 2021: 106,89; September 2021: 113,69; Oktober 2021: 123,00; November 2021: 136,46; Dezember 2021: 148,67; Jänner 2022: 164,62; Februar 2022: 199,08; Summe der Einzelwerte: 1.618,42

Referenzwert Arbeitspreise (Durchschnittswert¹⁾ ÖSPI (gewichtet): $1.618,42 / 14 = 115,60$

2.3 Ausmaß der Anpassung der Arbeitspreise

$$[(115,60 - 101,05) / 101,05] \times 100 = 14,3988 \%$$

Die einzelnen Indexwerte des ÖSPI finden Sie auf der Website der Österreichischen Energieagentur - Austrian Energy Agency unter www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html und zudem auch unter <https://www.tiwag.at/entgeltanpassung/>.

¹⁾ arithmetisches Mittel, d. h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte.

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck



.12, 6

3. Detailinformation zur Anpassung des Grundpreises

(siehe Punkt 7.2.2. der Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie/ALB)

3.1 Ausgangswert

Ausgangswert für die Anpassung des Grundpreises zum 01. Juni 2022 ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Oktober 2021: **112,6**

3.2 Referenzwert

Referenzwert für die Anpassung des Grundpreises zum 01. Juni 2022 ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2021: **114,0**

Der Referenzwert bildet den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

3.3 Ausmaß der Anpassung des Grundpreises

$$[(114,0 - 112,6) / 112,60] \times 100 = \mathbf{1,2433 \%}$$

Die Indexwerte des VPI 2015 für zukünftige Anpassungen des Grundpreises finden Sie auf der Website der Statistik Austria unter www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/zeitreihen_und_verkettungen/107128.html und zudem auch unter <https://www.tiwag.at/entgeltanpassung/>.

Klaus Rainer hat der Preiserhöhung nicht aktiv zugestimmt, jedoch nach der Preiserhöhung per 1.6.2022 sämtliche Akonti (per Abbuchungsauftrag) und Stromrechnungen vorbehaltlos bezahlt.

Auszugsweise lauten die ALB 13, welche auch zum Zeitpunkt der Preiserhöhung per 1.6.2022 zwischen Klaus Rainer und der beklagten Partei vereinbart waren, wie folgt (Beilage ./1):

„7. Entgeltanpassung

7.1. Allgemeine Regelung zur Entgeltanpassung:

Über beabsichtigte Entgeltanpassungen (Preissenkungen oder Preiserhöhungen) sowie über deren Anlass und Ausmaß informiert die TIWAG den Kunden jeweils in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form.

Gemeinsam mit dem Informationsschreiben über die Entgeltanpassung wird dem Kunden auch ein Produkt- und Preisblatt für das mit dem Kunden vereinbarte Stromprodukt übermittelt, in dem die Preise unter Berücksichtigung der Entgeltanpassung angeführt sind. Die Zustimmung des Kunden zur Entgeltanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Information über die Entgeltanpassung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt.

Die Entgeltanpassung wird, wenn der Kunde innerhalb von einem Monat ab Zugang des Informationsschreibens über die Entgeltanpassung keinen Widerspruch gegen die Entgeltanpassung erhebt, frühestens zu folgenden Terminen und für die ab diesem Zeitpunkt von der TIWAG vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden mit elektrischer Energie wirksam:

- a) mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten;
- b) im Falle einer vereinbarten Preisgarantie, die nach dem Zeitpunkt nach Punkt a) abläuft, frühestens mit dem auf den Ablauf der für die Preisgarantie vereinbarten Laufzeit folgenden Monatsersten.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information ausdrücklich auf obige Fristen, auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Entgeltanpassung, auf die Bedeutung seines Verhaltens und auf die Folgen seines Widerspruchs in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

7.2. Zusatzregelungen für Konsumenten für Entgeltanpassungen im Sinne des Punktes 7.1.:

Eine Preiserhöhung im Sinne des Punktes 7.1. kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

Eine Entgeltanpassung im Sinne des Punktes 7.1. kann überdies nur erfolgen, wenn die Entgeltanpassung durch das Vorliegen von zumindest einem der nachstehenden objektiven und von der TIWAG nicht beeinflussbaren Faktoren (Punkte 7.2.1. und 7.2.2. sowie 7.3.2.) sachlich gerechtfertigt ist.

Endet der Vertrag im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Widerspruch des Kunden gegen eine Entgeltanpassung, hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß zu.

7.2.1. Anpassung der Arbeitspreise:

Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des gewichteten Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI):

- a) Grundlage für die Anpassung der Arbeitspreise (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) bildet der gewichtete Österreichische Strompreisindex, der monatlich von der Österreichischen Energieagentur mit der Bezeichnung „ÖSPI (gewichtet)“ veröffentlicht wird und näherungsweise die Beschaffungskosten

der Stromlieferanten nachbildet. Die monatlichen Indexwerte des ÖSPI (inklusive Darstellung der monatlichen Indexwerte in den letzten Jahren) werden auf der Website der Österreichischen Energieagentur - Austrian Energy Agency unter www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html (dort finden sich auch allgemeine Informationen zum ÖSPI sowie zur Ermittlung der Indexwerte) und darüber hinaus auf der Website der TIWAG unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ veröffentlicht. Diese Informationen werden dem Kunden über seine Anforderung zudem von der TIWAG in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.

b) Eine Anpassung des mit dem Kunden vereinbarten Arbeitspreises nach diesem Punkt 7.2.1. erfolgt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. und jeweils nur zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres - erstmals zum 01.06.2022. Die TIWAG ist somit jeweils zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, den Arbeitspreis,

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gesenkt hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu senken, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat;
- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert erhöht hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

Die TIWAG kann den derart ermittelten Arbeitspreis in Cent pro kWh auf jede Nachkommastelle oder auf ganze Cent pro kWh abrunden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine Aufrundung ist nicht zulässig.

Eine Preiserhöhung kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

c) Ermittlung des Ausgangswertes:

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem 01.04.2022 vorangegangen sind.

Beispiel 1: Abschluss des Liefervertrages am 01.06.2011: Erster Ausgangswert ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate November 2020 bis Dezember 2021. (Dieser erste Ausgangswert würde beispielsweise auch für einen Abschluss des Liefervertrages am 22.06.2020 oder am 15.02.2022 gelten.)

Wurde zwischen der TIWAG und dem Kunden ein für den Kunden günstigerer (und daher höherer) Ausgangswert einzelvertraglich vereinbart, ist dieser weiterhin maßgeblich.

Wurde der Liefervertrag ab dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Abschluss des Liefervertrages vorangegangen sind.

Beispiel: Abschluss des Liefervertrages am 16.05.2022: Erster Ausgangswert ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Dezember 2020 bis Jänner 2022.

Für beide oben genannten Fälle gilt: Wurde nach Ermittlung des ersten Ausgangswertes bereits zumindest eine Anpassung des Arbeitspreises gemäß Punkt 7.1. vereinbart, ist neuer Ausgangswert jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der letzten Entgeltanpassung vorangegangen sind.

Beispiel: Letzte Entgeltanpassung zum 01.06.2023: Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Jänner 2022 bis Februar 2023.

d) Ermittlung des Referenzwertes:

Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Arbeitspreises vorangegangen sind.

Beispiel: Entgeltanpassung zum 01.06.2024: Referenzwert ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des

ÖSPI für die Monate Jänner 2023 bis Februar 2024.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

e) Information über den Ausgangs- und Referenzwert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen:

Über den den Arbeitspreisen zugrunde liegenden Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Kunde von der TIWAG im Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Informationen für die Entgeltanpassung“ und auf ihrer Website unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ (dort sind auch Berechnungsvorlagen und Berechnungsbeispiele abrufbar) informiert. Dabei wird der Kunde zudem über den Berechnungszeitraum, die Indexwerte und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte in einem in der Vergangenheit liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegen und somit vor dem Datum der Wirksamkeit der Entgeltanpassung oder bei Neukunden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden. Die TIWAG ist verpflichtet, alle diese Informationen Neukunden direkt und auf deutliche und verständliche Weise vor Vertragsabschluss zu erteilen.

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.04.2022 auf Basis der ALB Version 12 abgeschlossen, wird der Kunde von der TIWAG auch im Informationsschreiben über die beabsichtigte Änderung der ALB (von Version 12 auf Version 13) über den ersten Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Anpassung der Arbeitspreise sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen, nämlich dass es nach Inkrafttreten der ALB Version 13 und der damit erfolgenden Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung zu - auch erheblichen - Preiserhöhungen (oder Preissenkungen) zu den Anpassungsstichtagen gemäß Punkt 7.2.1.b. kommen kann, informiert. Dabei wird der Kunde zudem gesondert auf deutliche und verständliche Weise über den Berechnungszeitraum, die Indexwerte und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte in einem vor dem 01.04.2022 liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegen und damit vor dem 01.04.2022 liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden, und weiters, dass dem Kunden gegen das Inkrafttreten der ALB Version 13 und die damit erfolgenden Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung ein Widerspruchsrecht (Punkt 11.1.) zukommt, und welche Folgen ein solcher Widerspruch nach sich zieht.

Die TIWAG informiert den Kunden bei jeder Entgeltanpassung deutlich und auf verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ über den für die Entgeltanpassung maßgeblichen Ausgangswert und Referenzwert (unter zusätzlicher Information zur Berechnung, zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten dieser Werte). Der Referenzwert bildet den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Die TIWAG wird dem Kunden darüber hinaus über seine Anforderung deutlich und auf verständliche Weise Informationen zum Ausgangswert und Referenzwert und zur Ermittlung dieser Werte samt Berechnungsbeispielen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermitteln.

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Der ÖSPI (gewichtet) kann größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung der Arbeitspreise in Abhängigkeit der durch die TIWAG nicht beeinflussbaren Entwicklung des ÖSPI (gewichtet) sind auch erhebliche Preiserhöhungen (oder Preissenkungen) zu den Anpassungsstichtagen gemäß Punkt 7.2.1.b. möglich.

7.2.2. Anpassung des Grundpreises:

Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015):

a) Grundlage für die Wertsicherung des Grundpreises (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) bildet der Verbraucherpreisindex 2015, der monatlich von der Statistik Austria unter www.statistik.at veröffentlicht wird. Auf der Website der TIWAG findet sich unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ eine direkte Verlinkung zum VPI 2015. Diese Informationen werden dem Kunden über seine Anforderung von der TIWAG zudem in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.

b) Eine Anpassung des mit dem Kunden vereinbarten Grundpreises nach diesem Punkt 7.2.2. erfolgt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. und jeweils nur zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres - erstmals zum 01.06.2022. Die TIWAG ist somit jeweils zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, den Grundpreis,

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gesenkt hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu senken, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat;
- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert erhöht hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

Die TIWAG kann den derart ermittelten Grundpreis in Euro auf jede Nachkommastelle oder auf ganze Euro abrunden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine Aufrundung ist nicht zulässig.

Eine Preiserhöhung kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

c) Ermittlung des Ausgangswertes:

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert der Indexwert des VPI 2015 für den Oktober 2021.

Beispiel: Abschluss des Liefervertrages am 01.06.2011: Erster Ausgangswert ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Oktober 2021.

Wurde zwischen der TIWAG und dem Kunden ein für den Kunden günstigerer (und daher höherer) Ausgangswert einzelvertraglich vereinbart, ist dieser weiterhin maßgeblich.

Wurde der Liefervertrag ab dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert jeweils der Indexwert des VPI 2015 für den sechsten Monat vor Abschluss des Liefervertrages.

Beispiel: Abschluss des Liefervertrages am 16.07.2022: Erster Ausgangswert ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Jänner 2022.

Für beide oben genannten Fälle gilt: Wurde nach Ermittlung des ersten Ausgangswertes bereits zumindest eine Anpassung des Grundpreises gemäß Punkt 7.1. vereinbart, ist Ausgangswert jeweils der Indexwert des VPI 2015 für den sechsten Monat vor Wirksamkeit der letzten Anpassung des Grundpreises.

Beispiel: Letzte Entgeltanpassung zum 01.06.2023: Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2022.

d) Ermittlung des Referenzwertes:

Referenzwert ist jeweils der Indexwert des VPI 2015 jenes Monats, welcher sechs Monate vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Grundpreises liegt.

Beispiel: Entgeltanpassung zum 01.06.2023: Referenzwert ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2022.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

e) Information über den Ausgangs- und Referenzwert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen:

Über den dem Grundpreis zugrunde liegenden Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Kunde von der TIWAG im Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Informationen für die Entgeltanpassung“ und auf ihrer Website unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ (dort sind auch Berechnungsvorlagen und Berechnungsbeispiele abrufbar) informiert. Dabei wird der Kunde zudem über den Berechnungszeitraum, den Indexwert und darüber informiert, dass dem Ausgangswert ein Indexwert in einem in der Vergangenheit liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegt und somit vor dem Datum der Wirksamkeit der

Entgeltanpassung oder bei Neukunden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden. Die TIWAG ist verpflichtet, alle diese Informationen Neukunden direkt und auf deutliche und verständliche Weise vor Vertragsabschluss zu erteilen.

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.04.2022 auf Basis der ALB Version 12 abgeschlossen, wird der Kunde von der TIWAG auch im Informationsschreiben über die beabsichtigte Änderung der ALB (von Version 12 auf Version 13) über den ersten Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Anpassung des Grundpreises sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen, auf deutliche und verständliche Weise informiert. Dabei wird der Kunde zudem über den Berechnungszeitraum, den Indexwert und darüber informiert, dass dem Ausgangswert ein Indexwert vor dem 01.04.2022 zugrunde liegt und damit vor dem 01.04.2022 liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden.

Die TIWAG informiert den Kunden bei jeder Entgeltanpassung deutlich und auf verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/ über den für die Entgeltanpassung maßgeblichen Ausgangswert und Referenzwert (unter zusätzlicher Information zur Berechnung). Der Referenzwert bildet den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Die TIWAG wird dem Kunden darüber hinaus über seine Anforderung deutlich und auf verständliche Weise Informationen zum Ausgangswert und Referenzwert und zur Ermittlung dieser Werte samt Berechnungsbeispielen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermitteln.

7.3. Anpassung des Lieferentgelts an nicht durch TIWAG beeinflussbare geänderte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie gegenüber Konsumenten:

Im Produkt- und Preisblatt, das mit dem Kunden vereinbart ist, sind die Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die Bestandteile des Lieferentgelts sind, angeführt.

7.3.1. Unmittelbar dem Kunden zuzuordnende und eindeutig bestimmte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen:

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und
- auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen und durch diese in ihrem Ausmaß eindeutig bestimmt sind (z.B. Prozent des Lieferentgelts, Cent pro verbrauchter kWh, Euro je Monat/Jahr) und
- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst unmittelbar zuzuordnen sind und
- von der TIWAG als Stromlieferant abzuführen und/oder beim Kunden einzuheben sind,

wird das Lieferentgelt im Ausmaß der dadurch bedingten und von der TIWAG nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Beispiele: Umsatzsteuer, Gebrauchsabgabe

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Liefervertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese jedoch nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss mit dem Kunden und auch nicht vor erfolgter Information des Kunden durch die TIWAG über die Änderung und Anpassung und für die ab diesem Zeitpunkt von TIWAG vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie

wirksam.

Die TIWAG wird den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, deutlich und auf verständliche Weise über die Änderung und Anpassung sowie über deren Ausmaß und Rechtsgrundlage und das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informieren.

7.3.2. Sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen:

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und
- auf Gesetz oder Verordnung und/oder behördlicher Verfügung beruhen und nicht eindeutig bestimmt sind und
- von der TIWAG als Stromlieferant abzuführen oder beim Kunden einzuheben sind und
- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst nicht unmittelbar zuzuordnen sind,

wird das Lieferentgelt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. im Ausmaß der dadurch bedingten und von der TIWAG nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß und insoweit diese nach dem Sinn und Zweck der Änderung umgelegt auf die Kunden der TIWAG dem einzelnen Liefervertrag mit dem Kunden zuzuordnen ist. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Liefervertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zu Grunde liegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese jedoch nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss mit dem Kunden und auch nicht vor erfolgter Information des Kunden durch die TIWAG über die Änderung und Anpassung und für die ab diesem Zeitpunkt von TIWAG vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie wirksam.

Im Informationsschreiben der TIWAG im Sinne des Punktes 7.1. an den Kunden über die beabsichtigte Entgeltanpassung gemäß diesem Vertragspunkt hat die TIWAG den Kunden deutlich und auf verständliche Weise über das Ausmaß und den Anlass sowie die Rechtsgrundlage der Entgeltanpassung sowie das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, zu informieren.

7.4. Entgeltanpassungen gegenüber Unternehmern:

Gegenüber Unternehmern ist die TIWAG berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. anzupassen.

Der Kunde ist zudem verpflichtet, der TIWAG sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie zusammenhängenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im jeweiligen Ausmaß zu bezahlen. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten und deren Änderung sowie das Datum der Wirksamkeit der dadurch bedingten Änderung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, bekannt gegeben.“

Sämtliche Ansprüche des Klaus Rainer im Zusammenhang mit dem Energieliefervertrag mit der beklagten Partei mit der Kundennummer 729587 wurden von diesem an die klagende Partei abgetreten (nicht substantiiert bestritten; Beilage ./G).

In diesem Umfang ist der Sachverhalt **unstrittig**.

Mit der am 15.5.2023 beim Bezirksgericht Innsbruck eingebrachten Mahnklage begehrte die **klagende Partei**, die beklagte Partei zur Leistung von (ausgedehnt) EUR 137,52 s.A. schuldig zu erkennen. Begründend brachte sie zusammengefasst vor, Klaus Rainer sei mit Schreiben vom 4.4.2022 eine Preiserhöhung hinsichtlich des Arbeits- und Grundpreises für die Stromlieferung durch die beklagte Partei angekündigt worden. Klaus Rainer habe auf dieses Schreiben nicht reagiert und demnach den neuen Preisen nicht aktiv zugestimmt.

Änderungen des vertraglich vereinbarten Entgelts hätten in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Änderung maßgebenden Umständen zu stehen. Es sei die Bewahrung der ursprünglichen subjektiven Äquivalenz des Vertrages maßgeblich. Ein maßgeblicher Umstand liege nicht vor, wenn sich durch die Nachfrage am Markt die Gewinnspanne des Unternehmers verändere.

Die beklagte Partei werbe mit Slogans wie „TIWAG 100% Tirol“ und „Saubere Energie für Tirol“. Laut dem Herkunftsnachweis, der Kunden auch mit dem Informationsschreiben vom 4.4.2022 übermittelt worden sei, würden rund 80 % der Mengen aus Österreich und rund 85% aus Wasserkraft stammen. Kund:innen der beklagten Partei hätten daher davon ausgehen dürfen, dass sie (zumindest überwiegend) mit Strom aus Eigenerzeugung der beklagten Partei beliefert würden. Die Werbung mit „100% Tiroler Wasserkraft“ lasse auf Kundenseite berechnete Erwartungen auf nur mäßige Steigerungen des Strompreises entstehen. Ein Kunde könne nicht davon ausgehen, dass er Börsenpreisen unterworfen werde, die zu extremen Preisschwankungen tendieren.

Die Erzeugung mit Strom aus Wasserkraft sei zum Zeitpunkt der Preisanpassung mit wesentlich geringeren Kosten verbunden gewesen, als wenn der Bedarf über den Großhandelsmarkt gedeckt werde. Werden Strommengen nicht tatsächlich an der Energiebörse EEX erworben, sondern konzernintern erzeugt, sei es nicht sachgerecht, den ÖSPI als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, um die subjektive Äquivalenz des Vertrages beizubehalten. Die beklagte Partei trete als Stromerzeuger und Versorger auf. Kunden hätten bewusst die beklagte Partei als (Landes-)Unternehmen als Vertragspartner gewählt. Damit liege kein maßgeblicher Umstand iSd § 80 Abs 2a EIWOG vor, wenn sich Börsenpreise ändern.

Selbst wenn man davon ausgehe, dass für die gegenständliche Preiserhöhung nicht § 80 Abs 2a EIWOG anwendbar sei, wäre die Klausel (sowohl in den AGB, wie auch im Informationsschreiben) nicht zulässig, da der Verbraucher von einer hohen Eigenerzeugungsquote ausgegangen sei und demnach die Klausel, die eine Preiserhöhung nur anhand der (zukünftigen) Börsenpreise vorsehe überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB sei. Eine Klausel die das Austauschverhältnis zu Lasten des Verbrauchers verschieben wolle, sei zudem gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

§ 80 Abs 2a EIWOG normiere kein gesetzliches Preisänderungsrecht. Es sei sohin eine Klausel Voraussetzung für die gegenständliche Preiserhöhung. Im Schreiben über die Preiserhöhung sei unklar, ob sich die beklagte Partei auf § 80 Abs 2a EIWOG oder auf die Klausel der ALB (oder auf beides) stützen möchte. Das Schreiben genüge daher nicht dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Im Schreiben sei auch nicht angeführt, aufgrund der Änderung welches Indizes die Preissteigerung erfolge. Die beklagte Partei habe hierdurch – nach Ansicht der beklagten Partei – ein vertragliches Preisänderungsrecht als ein „gesetzliches“ Preisänderungsrecht ausgegeben. Die Klausel verstoße daher auch gegen das Richtigkeitsgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Lege ein Anbieter bereits in den AGB verbindlich die Bewegungen des ÖSPI als preisrelevanten Umstand iSd § 80 Abs 2a EIWOG fest, dann müsse bereits zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Kunden offengelegt werden, in welchem Ausmaß die eigenen Kosten des konkreten Anbieters vom ÖSPI tatsächlich abhängen würden. Das umfasse auch Angaben dazu, ob und in welchem Ausmaß der Anbieter den Strom aus eigener Erzeugung beziehe. Bei der beklagten Partei sei dies für den Kunden nicht nachvollziehbar und überprüfbar.

Der Punkt 7 der ALB der beklagten Partei unterliege einer Inhaltskontrolle nach § 6 KSchG. Die Indexierung auf Basis des ÖSPI müsse daher insbesondere dem Transparenzgebot und § 6 Abs 1 Z 5 KSchG standhalten. Unzulässig seien Entgeltgleitklauseln iSd § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, zu Folge derer die Preisentwicklung an Parameter geknüpft werde, die keinen sachlichen Bezug zum konkreten Geschäft und zu den Kosten des Unternehmens haben. Es bestehe im konkreten Fall kein enger Bezug zum ÖSPI, da die beklagte Partei den Strom überwiegend aus Eigenproduktion beziehe. Weiter basiere der ÖSPI auf Mittelwerten und nicht auf Medianwerten, wodurch Preisspitzen das Ergebnis stark beeinflussen würden, dies für eine ganze Jahresperiode. Die Klausel 7 der ALB verstoße auch gegen § 6 Abs 3 KSchG, da ihrem Inhalt nach durch Zustimmungsfiktion eine nach dem Grund, den Voraussetzungen und dem Ausmaß völlig unbeschränkte Änderung des Entgelts (und damit des Vertrags) zulassen würden, wenn der Kunde vom Kündigungsrecht nicht rechtzeitig Gebrauch mache.

Eine umfangreichere Information als im gegenständlichen Schreiben sei jedenfalls zumutbar gewesen, dies zeige das von der beklagten Partei im Jahr 2023 versendete Schreiben.

Die beklagte Partei generiere dadurch „Zufallsgewinne“, dass die tatsächliche Teuerung des Strompreises am Großhandelsmarkt nicht einmal ansatzweise der Teuerung der tatsächlichen Stromerzeugungskosten der beklagten Partei aus „100% Tiroler Wasserkraft“ entspreche. Der Kunde habe davon ausgehen müssen, dass er Strom aus 100 % Tiroler Wasserkraft beziehe, der von der beklagten Partei erzeugt werde. Aufgrund des Auftretens der beklagten Partei nach

Außen dürfe ein Kunden davon ausgehen, dass sich der Strompreis an den Erzeugungskosten orientiere.

Die beklagte Partei müsse die Kosten- und Beschaffungsstruktur dem Kunden zumindest im Rahmen der Preiserhöhung in transparenter Weise offenlegen und bekannt geben, damit dieser nachvollziehen und überprüfen könne, ob es sich bei den Parametern um „maßgebende Umstände“ iSd § 80 Abs 2a EIWOG handle. Auch könne nur so überprüft werden, ob eine Erhöhung des Strompreises gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB sei.

Die Entgeltanpassung sei daher rechtsunwirksam, dies insbesondere, da die zugrundeliegende Klausel zu Punkt 7 der ALB unwirksam sei.

Gemäß Art 7 Abs 5 TLO habe das Land Tirol (als Eigentümerin der beklagten Partei) seine erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten auf solche Unternehmen zu beschränken, die einem Gemeinschaftsbedarf entsprechen.

Die **beklagte Partei** bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte zusammengefasst vor, dass Klaus Rainer das Produkt „comfort+“ beziehe und ordne die beklagte Partei Herkunftszertifikate 100% Tiroler Wasserkraft den Kunden dieses Produkts zu. Das Produkt- und Preisblatt der beklagten Partei enthalte den Arbeits- und Grundpreis und verweise zur Systematik der Preisanpassung auf Punkt 7. der ALB der beklagten Partei. Weder der Stromliefervertrag noch das Produkt- und Preisblatt „comfort+“ enthalte Angaben zur Preisbildung oder Preiskalkulation oder etwaige Angaben, ob dieser Strom „günstig“ sei oder nicht.

Die klagende Partei verkenne grundlegend die Funktionsweise von Preisbildung und Beschaffung von Strom für Zwecke des Verkaufes an die Endkunden, wenn sie davon ausgehe, dass der Marktpreis für Strom je nach Erzeugungsquelle unterschiedlich sei. Die Leipziger Strombörse European Energy Exchange AG („EEX“) sei eine der weltweit größten Börsen für den Energieein- und verkauf. Die dortigen Preise spiegeln den Marktpreis für Strom auf der Großhandelsstufe wider. Die Stromerzeuger würden den von ihnen erzeugten Strom über die EEX zu den dortigen Marktpreisen verkaufen und die Vertriebsunternehmen zu Marktpreisen kaufen. Einmal erzeugter und in das Netz eingespeister Strom vermische sich. Wasserkraftstrom könne daher nur zu denselben Marktpreisen beschafft und gehandelt werden, wie beispielsweise „Atomstrom“. Ein Kauf spezifischer „Stromsorten“, wie bspw. Wasserkraftstrom, sei weder an der Börse noch bei bestimmten Lieferanten möglich. Die Kennzeichnung der „Einheitsware Strom“ erfolge vielmehr getrennt von der Stromerzeugung bzw. -beschaffung über die sogenannten „Herkunftsnachweise“, die ausweisen würden, aus

welchem Primärenergieträger der verkaufte Strom erzeugt werde. Diese Herkunftsnachweise hätten nichts mit der Strombeschaffung an sich zu tun, die unabhängig von diesen Herkunftsnachweisen über die Börse erfolge. Vielmehr würden die Herkunftsnachweise in einem weiteren Beschaffungsschritt separat gehandelt und seien zusätzlich zu den Strommengen einzukaufen und würden – je nach Primärenergieträger – unterschiedliche Preise aufweisen.

Die beklagte Partei sei als gewinnorientierte Aktiengesellschaft einerseits auf dem Markt für Stromerzeugung und andererseits auf dem Markt für Stromvertrieb tätig. Sie gebe den von ihr erzeugten Strom, den sie jederzeit über die Börse bzw. OTC-Geschäfte (= bilaterale Stromtermingeschäfte abseits der Börse) zu den Marktpreisen, die sich an der Börse bilden, verkaufen könnte, zu Transferpreisen, die den Marktpreisen entsprechen (Fremdüblichkeit), an die Unternehmenseinheit „Handel“ und diese wiederum an die Unternehmenseinheit „Vertrieb“ zum Zwecke des Verkaufs an Verbraucher weiter. Im Sinne der dadurch in der Unternehmenseinheit „Erzeugung“ anfallenden Opportunitätskosten habe die beklagte Partei, d.h. die Unternehmenseinheit „Vertrieb“, in ihrem Strom-Endkundenpreis für das Produkt „comfort+“ die Kosten für die Strommengen unter Ansatz entsprechender Marktpreise als Transferpreise kalkuliert. Die Kosten für Herkunftszertifikate würden ebenfalls zu Marktpreisen in den Strom-Endkundenpreis einkalkuliert. Die unter Berücksichtigung der Opportunitätskosten kalkulierten Strom-Beschaffungskosten würden rund 80% des Strom-Endkundenpreises des Produkts „comfort+“ ausmachen.

Ein Verstoß gegen § 864a ABGB liege nicht vor. Die Entgeltanpassungsklausel befindet sich an einer Stelle in den ALB, an der sie ein durchschnittlich sorgfältiger Leser vermuten würde. Weiters seien im Schreiben vom 13.1.2022 angeführten Hinweise ein „besonderer Hinweis“ im Sinne des § 864a ABGB. Die Preisgleitklausel sei auch nicht benachteiligend für den Verbraucher, zumal diese zweiseitig sei. Der ÖSPI sei ein von der beklagten Partei nicht beeinflussbarer, transparent berechneter unabhängiger Index, der die Entwicklung des Strompreises auf der Großhandelsstufe für Stromlieferungen in Österreich widerspiegle. Der Umstand, dass die beklagte Partei Strom selbst erzeuge, bedeute nicht, dass diese den Strom an ihre Kunden zu Gestehungskosten „weitergeben“ müsse. Es sei nirgendwo der Hinweis gegeben, dass „Wasserkraftstrom“ günstiger als anders erzeugter Strom wäre. Es möge sein, dass Kunden wie Klaus Rainer die durchaus komplexen Zusammenhänge der Marktpreisbildung, der Strompreiskalkulation und der „Kennzeichnung“ des Stroms als „Wasserkraftstrom“ im Wege des gesetzlich vorgesehenen Herkunftszertifikatesystems nicht durchschauen bzw. ein Missverständnis über die Funktionsweise des Elektrizitätsmarktes bzw. der Bildung des Strom-Endkundenpreises, unterliegen; dennoch könne ein derartiger Irrglaube bzw. ein Missverständnis über die Funktionsweise des Elektrizitätsmarktes bzw. der

Bildung des Strom-Endkundenpreises nicht dazu führen, dass dem Stromliefervertrag ein anderer, dieser Fehlvorstellung entsprechender Vertragsinhalt unterstellt und die subjektive Äquivalenz eines Vertrages davon abhängig gemacht oder geprägt werde.

Es liege keine gröbliche Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB vor. Die Preisgleitklausel des Punktes 7. der ALB der beklagten Partei falle gar nicht in den Anwendungsbereich des § 80 Abs 2a EIWOG. Sofern ein Energielieferant aufgrund der „vollständigen Festlegung des Anpassungsprogramms“ in der Preisgleitformel des Vertrages keinerlei Einfluss auf die Preisgestaltung habe, komme es durch die Indexanpassung nämlich nicht zu einer neuen Vereinbarung, sondern lediglich zum Vollzug der vertraglich vereinbarten Preisregelung. Damit werde durch den Vollzug der Preisformel nicht einseitig ein neuer Preis in den Vertrag „eingebracht“, sondern nur – nach im Vorhinein vereinbarten, von der Beklagten als Stromlieferantin nicht beeinflussbaren, transparenten Parametern – die bisherige Vertragsäquivalenz transparent und nachvollziehbar in vollständig vordeterminierter Weise gewahrt.

Die ÖSPI-Preisanpassungsklausel des Punktes 7.1. der ALB der beklagten Partei werde auch § 6 Abs 1 Z 5 KSchG gerecht. Ein sachlicher Bezug zwischen ÖSPI und Strom-Endkundenpreis sei jedenfalls zu bejahen. Entscheidend sei nach § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, dass die Strombeschaffungskosten unzweifelhaft der preisbestimmende Faktor für die Höhe des Strompreises seien (unabhängig davon, wie hoch sie tatsächlich sind). Der Preis für die Stromlieferung werde ganz wesentlich durch die Kosten der Strombeschaffung determiniert. Das sei typischerweise bei jedem Stromlieferanten und konkret auch bei der Beklagten der Fall: 80% der im Stromendkundenpreis einkalkulierten Kosten seien die als Beschaffungskosten auf Basis von Marktpreisen angesetzten Transferpreise. Der ÖSPI wiederum spiegele die Veränderung der Marktpreise für die Strombeschaffung und damit des Beschaffungskostenniveaus wider. Damit liege der von § 6 Abs 1 Z 5 KSchG geforderte sachliche Bezug des für die Preisgleitung maßgeblichen, unabhängigen Preisgleitfaktor zum Strompreis für die Stromlieferung an die Endverbraucher vor. Durch diese indexbasierte Preisanpassung anhand der Entwicklung des Strompreises auf der Großhandelsstufe als den Preis ganz maßgeblich determinierenden Faktor werde die subjektive Äquivalenz zwischen Strompreis und Stromlieferung gewahrt. Die Klausel sei außerdem zweiseitig formuliert und umschreibe die für die Preisgleitung maßgeblichen Umstände vollständig und abschließend. Damit seien die Voraussetzungen für die Preisgleitung, also eine Preiserhöhung oder Preissenkung, vollständig vertraglich vereinbart und für die Konsumenten auch transparent und vorhersehbar. Punkt 7. entspreche daher sowohl den Vorgaben des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG als auch jenen des § 6 Abs 3 KSchG. Bei diesen Voraussetzungen handle es sich um unabhängige Börsenpreise, auf welche die Energielieferanten keinen Einfluss haben. Auch

der gewählte Index, der diese Börsenpreise widerspiegelt, stehe in sachlichem Zusammenhang mit den Beschaffungskosten, und sei daher ein für die Preisgleitung tauglicher Index. Es sei aus § 6 Abs 1 Z 5 KSchG nicht ableitbar, dass ein Stromlieferant bei der Kalkulation seiner Strompreise die Beschaffungskosten nicht anhand von Strom-Großhandelspreisen im Sinne von Börsepreisen, und damit also letztlich anhand von Marktpreisen, kalkulieren dürfe. Wie die Beklagte als Stromlieferant ihren Preis kalkuliere, obliege ganz alleine ihr und sie werde durch die zitierte gesetzliche Bestimmung dabei in keiner Weise beschränkt; als Schranke fungiere alleine der Wettbewerb. Die Entwicklung des ÖSPI decke die Entwicklung der Beschaffungskosten der Stromlieferanten, wie der beklagten Partei, näherungsweise ab.

Es liege auch kein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG vor. Die gegenständliche Preiserhöhung stütze sich auf die Veränderung des ÖSPI und Punkt 7. der ALB. Die Preisanpassung der beklagten Partei im Jahr 2023 stütze sich demgegenüber nicht auf den ÖSPI als Preisanpassungsindex, sondern auf den Gesetzestext des § 80 Abs 2a EIWOG und damit auf eine grundlegend geänderte Rechtsgrundlage.

Die Beschaffungsstrategie der beklagten Partei erfolge synchron mit der Bildung des jeweiligen Referenzwertes für die Preisanpassung gemäß Punkt 7.2.1 lit. d) der ALB Version 13. Der Strom werde zu einem großen Teil am europäischen Großhandelsmarkt, konkret über die EEX besorgt, soweit er nicht teilweise auch über die Weitergabe von eigenerzeugten Mengen, die zu Transferpreisen als Kosten im Strompreis angesetzt werden, erfolge. Der Strom werde in etwa im gleichen Zeitraum beschafft, in dem der Referenzwert für die Preisanpassung in Form des Punktes 7.2.1 lit. d) der ALB erfolgt, und zwar über einen Zeitraum jener 14 Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Arbeitspreises vorangegangen sind.

Der Beklagte habe die Stromrechnungen immer vorbehaltlos bezahlt.

Beweis wurde zugelassen und aufgenommen:

- durch Einsichtnahme in Preisänderungsschreiben vom 15. Juni 2023 der beklagten Partei (Beilage ./A), Werbung der beklagten Partei in der Tiroler Tageszeitung (Beilage ./B), Seite aus einer Werbebroschüre der beklagten Partei (Beilage ./C), Werbung der beklagten Partei im Rahmen eines Gewinnspiels (Beilage ./D), Einladungsaussendung der beklagten Partei (Beilage ./E), Preisänderungsschreiben vom 04.04.2022 der beklagten Partei (Beilage ./F), Abtretungserklärung vom 12.05./16.05.2023 (Beilage ./G), ergänzend vorgelegte Abrechnung Strom Klaus Rainer 01.07.2022 bis 30.06.2023 (Beilage ./H), Urteil des HG Wien vom 07.02.2023 zu 58 Cg 17/22s (Beilage ./I), Rechtsgutachten Univ. Prof. Dr. Alexander Schopper

vom 01.03.2023 (Beilage ./J), Preisänderungsschreiben samt Anlagen (Beilage ./K), Urteil des OLG Wien vom 15.09.2023 zu 33 R 57/23d (Beilage ./L), Änderungsschreiben hinsichtlich Änderung der ALB vom 13.1.2022 (Beilage ./1), Preisänderungsschreiben an Herrn Rainer vom 4.4.2022 einschließlich Produkt und Preisblatt (Beilage ./2), Allgemeine Lieferbedingungen der Beklagten Version 12 (Beilage ./3), Stromliefervertrag von Klaus Rainer vom 3.9.2019 samt damaligem Produkt- und Preisblatt (Beilage ./4), Produkt- und Preisblatt comfort+ in den Fassungen 1.4.2020, 01.01.2022 und 01.05.2022 (Beilage ./5), Aufstellung des historischen Verlaufs der Beschaffungskosten der Beklagten im Vergleich zur Entwicklung des ÖSPI – indizierten Arbeitspreises (Beilage ./6), Chart betreffend Preisvergleich zwischen den Landesenergieversorgern (Beilage ./7), Chart betreffend Preise der Landesenergieversorger im Vergleich zu den Beschaffungskosten am Großhandelsmarkt (Beilage ./8), Berechnungsmethode des ÖSPI der Austrian Energy Agency (Beilage ./9), Statuten der österreichischen Energieagentur (AEA) (Beilage ./10), Gutachten von Dr. Klaus Oberndorfer zur Thematik .Strompreisanpassungsmöglichkeiten gegenüber Verbrauchern aus rechtlicher Sicht (Beilage ./11), Gutachten Entgeltanpassungsklausel (Beilage ./12),

- durch Einvernahme der Zeugen Klaus Rainer, Andreas Peter, Jürgen Baumgartinger, Dr. Hannes Schmid (je ON 12).

Auf die Einvernahme der Parteien wurde ausdrücklich verzichtet.

Von der Einvernahme des Zeugen Dieter Schmid und der Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Energiewirtschaft war aufgrund geklärter Sach- und Rechtslage abzusehen.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht – über den eingangs vorangestellten Sachverhalt hinaus – nachstehender Sachverhalt als erwiesen fest:

Zum Österreichischen Strompreisindex (kurz: ÖSPI):

Die Österreichische Energieagentur - Austrian Energy Agency (kurz: AEA) ist ein Verein nach dem VereinsG. Entsprechend der Statuten ist der(die) Geschäftsführer(in) in der Führung der wissenschaftlichen Agenden des Vereins unabhängig und trägt für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte die Verantwortung. Der Umfang seiner (ihrer) Befugnisse wird durch eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt. Der Vorstand wird durch den/die für Umweltschutz und Energie zuständigen Bundesministerinnen, sowie Vertreterinnen der Länder und aus den durch die Generalversammlung gewählten Vereinsmitgliedern zusammengesetzt (Beilage ./10). Die AEA veröffentlicht den ÖSPI (Beilage ./9).

Der ÖSPI gibt auf Basis einer standardisierten Berechnungsmethode und unter Verwendung der für die Preisbildung in Österreich relevanten Produkte des Energiehandelsplatzes EEX (European Energy Exchange) einen Ausblick auf die im nächsten Monat zu erwartende Preisentwicklung am Stromgroßhandelsmarkt. Dabei wird die reine Energiekomponente im Strompreis für Endkundinnen und Endkunden abgebildet. Netzkosten und Steuern bzw. Abgaben finden keine Berücksichtigung. Ein Steigen bzw. Fallen des ÖSPI lässt daher nur eine entsprechend geringere Preissteigerung bzw. -senkung des Gesamtpreises erwarten (Beilage ./9).

Der ÖSPI wird nach einer standardisierten Methode und auf Basis der für den österreichischen Strommarkt relevanten Notierung an der Handelsplattform der European Energy Exchange (EEX) berechnet. Die Grundlage für den ÖSPI sind die Settlementpreise für die nächsten vier Quartale, die in den vergangenen neun Monaten veröffentlicht wurden. Der ÖSPI zeigt an, um wie viel Prozent sich der Großhandelspreis für Strom im kommenden Monat gegenüber der Basisperiode verändert. Die Berechnung des ÖSPI erfolgt nach folgender Logik (Beilage ./9):

Berechnung ÖSPI (4-Frontquartal-Methodik)

Der Betrachtungshorizont (BH) umfasst alle Tage, an denen ein entsprechender Settlementpreis veröffentlicht wurde. Er bezieht dabei die letzten neun Monate vor dem Monat ein, in dem der ÖSPI für den Folgemonat errechnet wird. Der Gewichtungsfaktor Base entspricht 0,75 und der Gewichtungsfaktor Peak entspricht 0,25.

Berechnung des mittleren Handelspreis für Grundlast (Base)

$$B_M = \sum_k \sum_{j=M-2}^{M-10} \sum_{l=1}^{M_E} \frac{p_{i,j,k}}{n_{BH}}$$

Auswahl der Lieferquartale

$$k = \begin{cases} [Q_{0+1}, Q_{0+2}, Q_{0+3}, Q_{0+4}], & \text{wenn } M = M_3 \\ [Q_0, Q_{0+1}, Q_{0+2}, Q_{0+3}], & \text{wenn } M \in [M_1, M_2] \end{cases}$$

Berechnung des ÖSP

(Berechnung von PM analog zu BM)

$$\text{ÖSP}_M = 0,75 * B_M + 0,25 * P_M$$

Monat, in dem die Berechnung stattfindet.....M-1

Indexmonat.....M

Settlementpreis der EEX für Tag i, Monat j und Lieferquartal k p_{i,j,k}

Monatsende M_E

t-ter Monat im Berechnungsquartal Q₀.....M_t, wobei t ∈ [1,2,3]

Anzahl der relevanten Settlementpreise im Betrachtungshorizont n_{BH}

Österreichischer Strompreisindex im Monat M ÖSPI_M

Indexierung des ÖSP basierend auf dem Jahr 2006

$$\text{ÖSPI}_M = \frac{\text{ÖSP}_M}{\text{ÖSP}_{2006}} * 100$$

Ein Strompreisindex, der einzig und allein auf Wasserkraft abstellt, existiert nicht (ZV Peter). Der ÖSPI unterscheidet nicht nach Erzeugungsquelle (unstrittig).

Die Strompreise an der EEX bilden den „Leitpreis“ für den börslichen und auch den außerbörslichen Handel (Over-the-Counter OTC Handel). Auf Terminmärkten werden Stromprodukte mit einer in der weiteren Zukunft liegenden Lieferperiode (Monate, Quartale oder Jahre) gehandelt. Auf Spotmärkten werden Stromprodukte mit einer kurzen Vorlaufzeit an einem Tag oder sogar innertäglich gehandelt (Beilage ./12).

Zur Herkunft des Stroms:

Die Herkunft des Stroms und der Strom an sich (Strom unbekannter Herkunft) werden separat gehandelt. Der Strom unbekannter Herkunft wird über Großhandelsmärkte und die Börse gehandelt, Herkunftsnachweise können hingegen nur bilateral von anderen Handelspartnern erworben werden, die über derartige Herkunftsnachweise verfügen.

Eine direkte Belieferung eines Kunden mit Strom aus Wasserkraft ist nicht möglich. Ein Stromerzeuger wie die beklagte Partei kann den erzeugten Strom (bspw. Strom aus Wasserkraft) nur ins Stromnetz einspeisen. Durch die Einspeisung in das Netz wird der Strom aus Wasserkraft durch Vermischung zum Strom aus unbekannter Herkunft. Nur über Herkunftsnachweise kann ein Stromlieferant/Energieversorger wie die beklagte Partei nachweisen, dass es sich um Strom einer bestimmten Herkunft handelt. Darüber hinaus existieren mehrere Qualitätssiegel, die die beklagte Partei anbietet. Ein Qualitätssiegel ist „100 % Tiroler Wasserkraft“, das über den Herkunftsnachweis „Wasserkraft“ hinaus auch noch zertifiziert, dass der Strom in Tirol erzeugt worden ist.

Der physikalische Strom, der bei einem Endkunden anlangt, ist nicht regional, sondern unbekannter Herkunft.

Herkunftsnachweise für Strom aus Wasserkraft kosten ca. das drei- bis fünffache als jene für fossile Energieträger.

Zur beklagten Partei sowie deren Beschaffungsstrategie und -struktur:

Die beklagte Partei als Landesenergieversorger steht zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol (offenes Firmenbuch).

Die beklagte Partei ist sowohl Stromerzeuger als auch Stromlieferant. Im Jahr 2022 hat sie ca. 3 Terawattstunden (kurz: TWh) Strom selbst erzeugt. Sie verkauft in Tirol ca. 4,2 TWh und außerhalb von Tirol ca. 1,2 TWh. Der überwiegende Teil des in Tirol verkauften Stroms stammt aus Eigenerzeugung und wird nicht zugekauft.

Bei der Beschaffungsstrategie der beklagten Partei wird nicht eine große Strommenge zu einem bestimmten Zeitpunkt beschafft, sondern werden Beschaffungen kleinteilig über einen langen Zeitraum verteilt getätigt. Die beklagte Partei verfolgt eine „rollierende“ Beschaffungsstrategie, die versucht, die durchschnittlichen Beschaffungskosten für das Kundensegment zu glätten.

Die unter Berücksichtigung der „Opportunitätskosten“ kalkulierten Strom-Beschaffungskosten der beklagten Partei machen – unter Berücksichtigung des Preis-Mengenrisikos – rund 90 % beim Strom-Endkundenpreis des Produkts „comfort+“ aus. Diese korrelieren mit der

Veränderung des ÖSPI. Die verbleibenden rund 10 % (bspw. Kosten aus dem Energieeffizienzgesetz) korrelieren nicht mit dem ÖSPI.

Die „Opportunitätskosten“, also die Kosten für entgangenen Gewinn, entstehen bei der beklagten Partei dadurch, dass es für sie keinen Unterschied macht, ob sie den Strom zunächst an der Börse verkauft und sodann wiederum von der Börse einkauft, oder intern vom Profit-Center Erzeugung auf das Profit-Center Vertrieb überträgt. Betreffend die Gewinnspanne unterscheidet sich die interne Übertragung vom Börsehandel nur durch die eingesparten und marginalen (ca. 0,05 bis 0,1 Cent pro Megawattstunde) Transaktionskosten für den Börsehandel.

Die beklagte Partei verkauft immer an den Bestbieter, nur wenn der Bestbieter das eigene Profit-Center (Vertrieb) ist, wird auch an dieses „verkauft“.

Im Falle eines eklatanten Anstiegs beispielsweise des Gaspreises steigt beim Verkauf selbst erzeugten Stroms durch die beklagte Partei die Gewinnmarge und der Erlös entsprechend, zumal die Opportunitätskosten mit den Marktpreisen steigen.

Seit Herbst 2021 sind die Großhandelspreise sehr stark gestiegen (Beilage ./7). Seither sind die Erzeugungskosten der meisten Wasserkraftwerke unter dem Großhandelspreis gelegen.

Der durch die beklagte Partei erzeugte Strom wird zur Gewinnmaximierung mehrfach über die Börse gehandelt. Im Jahr 2022 wurden ca. 14 TWh gehandelt.

Die beklagte Partei entschied sich, die Bestimmung des § 80 Abs 2a EIWOG 2010 in das Preisanpassungsschreiben vom 4.4.2022 (Beilage ./2) mit aufzunehmen, da aus ihrer Sicht damals unterschiedliche Meinungen in der Lehre bestanden, ob es sich bei § 80 Abs 2a EIWOG um ein gesetzliches Preisanpassungsrecht handelt, oder ob die Geltendmachung des § 80 Abs 2a EIWOG einer „Aktivierung“ bedarf und damit die Kunden in den Genuss der längeren Kündigungsfrist gemäß § 80 Abs 2 EIWOG kommen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:

Soweit Feststellungen auf Basis des Inhalts unbedenklicher Urkunden getroffen wurden, sind diese bei den jeweiligen Feststellungen in Klammerausdrücken angeführt.

Alle einvernommenen Zeugen hinterließen vor Gericht einen sehr glaubwürdigen Eindruck und konnten deren Angaben – soweit von Relevanz – den Feststellungen zu Grunde gelegt werden. Insbesondere der Zeuge Andreas Peter tätigte sehr nachvollziehbare und schlüssige Angaben insbesondere zur Herkunft des Stroms sowie zur beklagten Partei und deren Beschaffungsstrategie und -struktur. Seinen Angaben stehen keine widerstreitenden

Beweisergebnisse gegenüber und waren diese daher Grundlage aller Feststellungen, welche nicht durch einen gesonderten Klammerausdruck gekennzeichnet sind.

Da sich der Sachverhalt bereits aus den vorliegenden Beweisergebnissen (insbesondere die Urkunden und die Einvernahmen der Zeugen, hierbei wiederum insbesondere des Zeugen Peter) als geklärt herausstellte, war von der Aufnahme weiterer Beweise, insbesondere der Einholung des beantragten Gutachten aus dem Fachgebiet der Energiewirtschaft (wobei das diesbezügliche Beweisthema im Wesentlichen Rechtsfragen betrifft), abzusehen.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Ein Energielieferungsvertrag ist ein Kaufvertrag in Form eines Sukzessivlieferungsvertrages (RIS-Justiz RS0025878 [T2]).

Rechtlich voranzustellen ist, dass es sich nach *Schopper* (siehe Blg .I) bei Punkt 7.2. der ALB der beklagten Partei um eine (indexbasierte) Preisgleitklausel (und nicht ein einseitiges Preisänderungsrecht) handelt, auf welche § 80 Abs 2a EIWOG nicht anzuwenden ist (ebenso *Oberndorfer*, wbl 2022, 545). Dieser Rechtsansicht ist zu folgen. Zumal dies jedoch rechtlich nicht abschließend geklärt ist und auch die beklagte Partei von der Anwendbarkeit des § 80 Abs 2a EIWOG im Änderungsschreiben vom 4.4.2022 ausgeht, wird auch auf § 80 Abs 2a EIWOG eingegangen. Auf Preisgleitklauseln sind jedenfalls uneingeschränkt die Vorschriften des Konsumentenschutzgesetzes und des ABGB anzuwenden.

Zu § 6 Abs 1 Z 5 KSchG:

Gem § 6 Abs 1 Z 5 KSchG sind Vertragsbestimmungen nichtig, die dem Unternehmer auf sein Verlangen ein höheres als das bei Vertragsschluss bestimmte Entgelt zugestehen, es sei denn, die für die Erhöhung maßgebenden Umstände sind im Vertrag umschrieben u sachl gerechtfertigt sowie dass ihr Eintritt vom Willen des Unternehmers unabhängig ist (*Krejci in Rummel ABGB*³ § 6 KSchG (Stand 1.1.2002, rdb.at)).

Die Zulässigkeit der Vereinbarung einer Berechtigung des Unternehmers zu einseitiger Entgeltserhöhung wird nicht ausgeschlossen, aber durch Z 5 beschränkt, um den Grundsatz „pacta sunt servanda“ zum Schutz des Verbrauchers abzusichern und für den Verbraucher nicht kalkulierbare willkürliche Entgeltsänderungen durch den Unternehmer zu unterbinden (*Apathy/Frössel in Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵ (2021) zu § 6 KSchG Rz 22).

Außerdem hat der Eintritt der für die Änderung maßgeblichen Umstände vom Willen des

Unternehmers unabhängig zu sein. Ferner wurde die Regelung durch die Novelle BGBl I 1997/6 dahin ergänzt, dass die für die Preisänderung maßgeblichen Umstände sachlich gerechtfertigt sein müssen. Es muss somit die Verknüpfung einer Entgeltsänderung mit der Änderung eines bestimmten Umstandes sachgerecht sein, also die subjektive Äquivalenz bewahren. Dies richtet sich gegen Vereinbarungen, zufolge derer die Preisentwicklung an Parameter geknüpft wird, die keinerlei sachlichen Bezug – genauer: keinen engen Bezug – zum konkreten Geschäft und insb zu den Kosten des Unternehmers haben. Nach *Fenyves/Rubin* darf die Preisanpassung die Gewinnspanne des Unternehmers nicht verändern und muss sich auf die Änderung von dessen konkreten Kosten beschränken. Nach dem EuGH ist die Bindung an den Verbraucherpreisindex zulässig, selbst wenn mit diesem Index die Kosten des Unternehmers nicht unmittelbar abgebildet werden. Am Erfordernis der Bestimmbarkeit (§ 869 ABGB) ändert Z 5 nichts (*Apathy/Frössel* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵ (2021) zu § 6 KSchG Rz 26).

Für die beklagte Partei als Energieerzeuger führten die gestiegenen Preise an der Börse zu einer höheren Gewinnmarge, zumal die tatsächlichen Erzeugungskosten nicht äquivalent zu den Börsepreissteigerungen gestiegen sind. Dass die Opportunitätskosten, also die Kosten für entgangenen Gewinn (nach betriebswirtschaftlicher Definition) entsprechend dem Börsepreis gestiegen sind, mag aus betriebswirtschaftlicher Sicht so sein. Die Heranziehung der Opportunitätskosten zur Prüfung der subjektiven Äquivalenz würde die Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG jedoch ad absurdum führen.

Die gegenständliche Preisanpassung auf Basis des ÖSPI widerspricht folglich der Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Zu § 80 Abs 2a EIWOG:

§ 80 EIWOG lautet auszugsweise wie folgt:

(2a) Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert werden. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass

sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Versorger haben dabei von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.

(5) Durch die Regelungen der Abs. 1 bis 4 bleiben die Bestimmungen des ABGB unberührt. Vorbehaltlich des Abs. 2a bleiben auch die Bestimmungen des KSchG unberührt.

Schon aus dem Wortlaut („bleiben unberührt“) ergibt sich, dass der Gesetzgeber keineswegs die Anwendbarkeit des KSchG für Energielieferverträge zur Gänze ausschließen wollte, sondern im Gegenteil diese grundsätzlich aufrechterhalten wollte mit Ausnahme („vorbehaltlich“) der in Abs 2a geregelten Punkte. Auch *Saria* (ZTR 2022, 248) geht davon aus, dass (nur) sämtliche von § 80 Abs 2a EIWOG behandelten Aspekte dem Anwendungsbereich des KSchG entzogen werden (OLG Wien 33 R 57/23d).

§ 80 Abs 2a EIWOG stellt kein einseitiges gesetzliches Preisänderungsrecht dar (Rechtsgutachten Univ.-Prof. Dr. Schopper Blg. /J; OLG Wien 33 R 57/23d). Ein Preisänderungsrecht ist folglich vertraglich zu vereinbaren und unterliegt daher auch den Bestimmungen des ABGB und des KSchG (mit Ausnahme § 6 Abs 1 Z 5 KSchG).

Das Kriterium der „Angemessenheit“ in § 80 Abs 2a Satz 1 EIWOG ist als zentrales Instrument des Verbraucherschutzes bei Entgelterhöhungen weit auszulegen. Angemessen muss nicht bloß das Verhältnis zwischen der Entgelterhöhung und dem dafür vom Anbieter angegebenen Grund sein. Selbstverständlich muss auch der für die Entgelterhöhung herangezogene Grund sachlich geeignet für die Entgelterhöhung sein, er muss also schon dem Grunde nach angemessen sein. Somit kann der Stromanbieter das Entgelt nicht aus jedem beliebigen Grund erhöhen, sondern nur wegen preisrelevanter Umstände. Preisrelevant ist ein Umstand aber nur dann, wenn sich durch diesen Umstand Kosten beim betroffenen Anbieter nachträglich erhöht haben, die in einen sachlichen Bezug zu dem vom Anbieter gegenüber dem konkreten Kunden verrechneten Strompreis haben. Außerdem darf der vom Unternehmer für die Entgelterhöhung herangezogene Umstand nicht ohnehin bereits im vereinbarten Strompreis einkalkuliert sein (Rechtsgutachten Univ.-Prof. Dr. Schopper Blg. /J; vgl. OLG Wien 33 R 57/23d).

Bewegungen des Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) oder des Börsepreises können nur dann als Grund für eine Entgeltänderung iSd § 80 Abs 2a EIWOG herangezogen werden, wenn Index oder Börsepreis eine verlässliche Auskunft über die vom konkreten Anbieter tatsächlich zu tragenden Kosten geben. Andernfalls weisen ÖSPI und Börsepreise keinen sachlichen Zusammenhang zu den eigenen Kosten des Anbieters und dessen Strompreis auf

und sind daher kein angemessener Umstand für eine Entgelterhöhung iSd § 80 Abs 2a EIWOG (Rechtsgutachten Univ.-Prof. Dr. Schopper Blg. /J; vgl. OLG Wien 33 R 57/23d).

Die Entgelterhöhung darf die Gewinnspanne des Unternehmers nicht verändern und muss sich auf die Änderung von dessen konkreten Kosten beschränken. Zur Entgeltänderung berechtigt nur ein Umstand, der einen konkreten sachlichen Bezug zum Strompreis des betreffenden Anbieters hat. Preisrelevant können nur jene Faktoren sein, die bereits der ursprünglichen Preisbemessung vertraglich zugrunde gelegt wurden und die sich nachträglich ändern. Analog zu den geänderten Refinanzierungsbedingungen (Geldbeschaffungskosten) bei der Zinsanpassung durch Banken ist auch bei Strompreiserhöhungen im Anwendungsbereich des § 80 Abs 2a EIWOG auf eine konkrete Kostenerhöhung beim Anbieter abzustellen (Rechtsgutachten Univ.-Prof. Dr. Schopper Blg. /J).

Auf die Argumentation zu § 6 Abs 1 Z 5 KSchG ist eingangs zu verweisen.

Die beklagte Partei stützt die Erhöhung des Arbeitspreises letztlich ausschließlich auf die Änderung des ÖSPI. Ein konkreter Zusammenhang zwischen der Veränderung des ÖSPI und der tatsächlichen Kosten der beklagten Partei bestehen nicht. Feststellungsgemäß produziert die beklagte Partei (deutlich) mehr als die Hälfte ihres verkauften Stroms selbst. Sie begründet die Äquivalenz zwischen dem ÖSPI und ihren Kosten mit den durch einen steigenden ÖSPI steigenden Opportunitätskosten. Opportunitätskosten sind „Kosten des entgangenen Gewinns“. Würde man die Argumentationslinie der beklagten Partei weiterdenken, so wäre die Bestimmung des § 80 Abs 2a Satz 1 EIWOG ad absurdum geführt. Nur weil an andere Käufer (bspw. an der Börse) teurer verkauft werden könnte, steigen die eigenen tatsächlichen Kosten nicht.

Unter Annahme der Anwendbarkeit des § 80 Abs 2a EIWOG widerspricht die gegenständliche Preisanpassung auf Basis des ÖSPI auch dieser Bestimmung.

Zu § 864a ABGB:

Im ABGB erfolgt die Kontrolle von AGB durch zwei Normen, nämlich § 864a (Geltungskontrolle) und § 879 Abs 3 (Inhaltskontrolle); der Kontrolle von AGB in Verbraucherverträgen dient § 6 KSchG, in dessen Abs 3 das wichtige Transparenzgebot verankert ist. Während § 879 Abs 3 ABGB nur auf solche Klauseln zur Anwendung kommt, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungspflichten regeln, unterliegen alle Klauseln der Geltungskontrolle (*Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 864a (Stand 1.8.2019, rdb.at)).

Die Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB geht der Geltungskontrolle nach § 864a ABGB nach (RIS-Justiz RS0037089).

§ 864a ABGB hat die Aufgabe, den Vertragspartner des AGB-Verwenders vor nachteiligen Klauseln zu schützen, mit denen er aufgrund der Umstände bei Vertragsabschluss nicht rechnen brauchte, die daher für ihn überraschend sind. Diese werden vom Gesetz als „Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts“ bezeichnet.

Nach dieser Gesetzesstelle werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen. Eine AGB-Bestimmung ist ungewöhnlich iSd § 864a ABGB, wenn sie von den berechtigten Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, sodass dieser nach den Umständen vernünftigerweise nicht damit zu rechnen brauchte (*Laimer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang-Kommentar³ § 864a ABGB Rz 33).

Als objektiv ungewöhnlich wird eine Klausel beurteilt, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, sodass er mit ihr nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte. Der Klausel muss also ein Überrumpelungs- oder gar Übertölpelungseffekt innewohnen (RS0014646). Bei der Beurteilung der Ungewöhnlichkeit eines Inhalts iSd § 864a ABGB ist ein objektiver Maßstab anzulegen (RS0014627).

Die Entgeltanpassung ist unter Punkt 7 der ALB, welche mit „Entgeltanpassung“ betitelt ist, geregelt. Ein durchschnittlicher Verbraucher wird sich auch an dieser Stelle Entgeltanpassungen erwarten.

Die beklagte Partei hat jedoch das Produkt „comfort+“ feststellungsgemäß unter anderem als regionalen Ökostrom aus 100 % Tiroler Wasserkraft beworben. Auf dem Produkt- und Preisblatt wird die Regionalität und insbesondere „100% Tiroler Wasserkraft“ – auch markant optisch – hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund erwartet der durchschnittliche Verbraucher nicht eine Indexierung an Hand eines Strompreisindizes, der einen Ausblick auf die in den nächsten Monaten zu erwartende Preisentwicklung auf dem Stromgroßhandelsmarkt gibt und der nicht danach unterscheidet, aus welcher Erzeugungsquelle der Strom stammt. Jedenfalls erwartet ein durchschnittlicher Verbraucher auch nicht, dass der Arbeitspreis des vereinbarten Wasserkraftstroms aufgrund von (eklatanten) Preissteigerungen bei Strom aus fossilen Brennstoffen (der ja gerade nicht Vertragsbestandteil ist), in einem (eklatanten) Ausmaß steigt. Daher ist die Klausel – insbesondere 7.2.1 der ALB 13 – objektiv ungewöhnlich. Das Klagebegehren ist daher auch aus diesem Grund berechtigt.

Zu § 879 Abs 3 ABGB:

§ 879 Abs 3 ABGB ist neben § 864 a ABGB der zweite Eckpfeiler der AGB-Kontrolle des ABGB. Während § 864 a ABGB darauf abstellt, inwieweit der Vertragspartner mit der betreffenden AGB-Klausel rechnen musste, orientiert sich § 879 Abs 3 ABGB ausschließlich an einem inhaltlichen Kriterium, jenem der gröblichen Benachteiligung des Vertragspartners. Die Unwirksamkeit von Preisanpassungsklauseln ergibt sich im Verbraucherbereich typischerweise aus § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Bei der Beurteilung der gröblichen Benachteiligung ist auch ein Vergleich der jeweiligen durch den Vertrag eingeräumten Rechtspositionen der beiden Vertragsparteien durchzuführen. Steht die einem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen, ist dies als gröblich benachteiligend anzusehen (*Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 879 (Stand 1.8.2019, rdb.at).

Ob eine gröbliche Benachteiligung vorliegt, ist nach der Rechtsprechung auf Basis einer umfassenden Interessenabwägung zu prüfen, wobei im Sinn eines beweglichen Systems einerseits das Ausmaß der objektiven Äquivalenzstörung und andererseits der Grad der „verdünnten Willensfreiheit“ des benachteiligten Vertragspartners berücksichtigt wird (vgl OGH, 2 Ob 73/10i; OGH, 6 Ob 104/09a)

Die Preisanpassungsklauseln der beklagten Partei auf Basis des ÖSPI sind gröblich benachteiligend, zumal die Preisanpassung in keiner Relation zur tatsächlichen Kosten- und Beschaffungsstruktur der beklagten Partei steht.

Das Preisanpassungsschreiben ist darüber hinaus als intransparent zu qualifizieren, zumal es (zumindest) suggeriert, dass die Preisanpassung auf einem gesetzlichen Preisanpassungsrecht beruht und nicht auf den ALB 13 der beklagten Partei.

Abschließend ist noch auszuführen, dass die Stromrechnung für den Abrechnungszeitraum 1.7.2022 bis 30.6.2023 feststellungsgemäß erst am 17.7.2023 erstellt wurde. Die vorbehaltlose Bezahlung der Akonti durch Klaus Rainer stellt fallgegenständlich kein stillschweigendes Anerkenntnis dar. Selbst bei gegenteiliger Rechtsansicht wurde jedenfalls spätestens durch die Klagseinbringung im Mai 2023 der Vorbehalt zum Ausdruck gebracht und sind daher die seither erfolgten Zahlungen rückforderbar.

Aus den obigen Rechtsausführungen folgt, dass die Preisanpassung mit Preisanpassungsschreiben vom 4.4.2022 unwirksam ist und die beklagte Partei daher zur Rückzahlung des Klagsbetrags schuldig zu sprechen war. Eine weitergehenden Prüfung der ALB der beklagten Partei nach § 6 Abs 3 KSchG konnte daher unterbleiben.

Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO, wonach die in einem Rechtsstreit vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen hat. Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der klagenden Partei wurden nicht erhoben; offenbare Unrichtigkeiten sind nicht ersichtlich. Das Kostenverzeichnis war daher der Entscheidung gänzlich zu Grunde zu legen.

**Bezirksgericht Innsbruck, Abteilung 14
Innsbruck, 29. Jänner 2024
Mag. Manuel Außerlechner, Richter
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG**
